

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2010/13

6. Mai 2010

(nur Deutsch und Englisch)

RID: 48. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 19. und 20. Mai 2010)

Thema: Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe

Bemerkungen des CEFIC zum Dokument OTIF/RID/CE/2010/8

1. CEFIC begrüßt die redaktionelle Überarbeitung des von der Gemeinsamen Tagung im März 2010 angenommenen Absatzes 2.2.9.1.10.5 durch das Sekretariat.
2. CEFIC schlägt in erster Linie aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit eine weitere Überarbeitung vor:
 - Klarstellung, dass sich die Bedingung nicht vorliegender Einstufungsdaten auf beide Fälle bezieht;
 - Beibehaltung eines Verweises auf die "alten" Richtlinien, weil dies für diejenigen Anwender hilfreich sein könnte, die mit der europäischen Gesetzgebung nicht so sehr vertraut sind, und weil beide Richtlinien erst am 1. Juni 2015 außer Kraft gesetzt werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Es wird daher vorgeschlagen, den Text des Absatzes 2.2.9.1.10.5 wie folgt zu ersetzen:

"2.2.9.1.10.5 Stoffe oder Gemische, die auf der Grundlage der Verordnung 1272/2008/EG* als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft sind

Wenn Daten für eine Einstufung nach den Kriterien der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 nicht vorliegen,

- muss ein Stoff oder ein Gemisch als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) eingestuft werden, wenn ihm nach der Verordnung 1272/2008/EG* die Kategorie(n) Aquatisch Akut 1, Aquatisch Chronisch 1 oder Aquatisch Chronisch 2 zugeordnet werden muss (müssen), oder – sofern dies nach der genannten Verordnung noch zutreffend ist – wenn ihm nach den Richtlinien 67/548/EWG** und 1999/45/EG*** der Risikosatz (die Risikosätze) R50, R50/53 oder R51/53 zugeordnet werden muss (müssen);
- darf ein Stoff oder ein Gemisch nicht als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) eingestuft werden, wenn ihm nach den genannten Richtlinien oder nach der genannten Verordnung kein derartiger Risikosatz oder keine derartige Kategorie zugeordnet werden muss.

* Verordnung 1272/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353 vom 30. Dezember 2008).

** Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967, Seiten 1 bis 5).

*** Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, Seiten 1 bis 68)."